



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0213

öffentlich

Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters am 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

30.07.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses und das Prüfungsverfahren ergeben sich aus § 46 b Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in Verbindung mit § 9 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 der Landes Nordrhein-Westfalen und werden in § 75 a in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) weiter ausgeführt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Am 13.09.2020 findet die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 24/2020 vom 01.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahl konnten bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr (48. Tag vor der Wahl), Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 46 b in Verbindung mit § 15 Absatz 1 KWahlG und § 6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020). Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch die Wahlleiterin auf Grundlage des KWahlG und der KWahlO vorgeprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung und die eingereichten Wahlvorschläge werden nachgereicht.

Die Prüfung der Wahlvorschläge erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) rechtzeitiger Eingang des jeweiligen Wahlvorschlages,
- b) korrekte Bezeichnung der Parteien,
- c) Vorlage von Nachweisen über einen demokratisch gewählten Vorstand, einer schriftlichen Satzung und eines Wahlprogrammes,
- d) Vorlage der Aufstellung der jeweiligen Bewerberin beziehungsweise des jeweiligen Bewerbers anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach §17 KWahlG,
- e) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlages; Bescheinigung des Wahlrechts,
- f) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der jeweiligen Bewerberin beziehungsweise des jeweiligen Bewerbers.

Der Wahlausschuss hat bis spätestens zum 05.08.2020 (39. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 46 b in Verbindung mit § 18 Absatz 3 KWahlG und § 9 Gesetz über die Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 75 a in Verbindung mit § 6 Absatz 2 KWahlO). Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 75 a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 KWahlO).

Anlage(n):

ohne